

Bischöfliches Generalvikariat | Domplatz 27 | 48143 Münster

Katholische Kirchengemeinde  
St. Dionysius und St. Georg  
-Pfarrerrat-  
Pfarrstiege 14  
48329 Havixbeck

Kopie

Abteilung Recht

Spiegelturm 4  
48143 Münster

Fon +4925149517108  
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner  
**Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis**  
Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 60689/2015

17.01.2019

**Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck**  
Ihr Schreiben bezüglich alter Rechte im Kirchenvorstand

Sehr geehrte Damen und Herren des Pfarrerrates,

im Namen unseres Bischofs bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2018. Gerne dürfen wir im Namen unseres Bischofs zu Ihrem Anliegen antworten.

Wie Sie sicherlich bereits in Ihrer Pfarrei erfahren konnten, haben wir die Angelegenheit der „Alten Rechte im Kirchenvorstand“ schon 2015 und 2016 erschöpfend staatskirchenrechtlich und kirchenrechtlich geprüft und auch extern gegenprüfen lassen. Sowohl im Staatskirchenrecht als auch im Codex Iuris Canonici (CIC) bestehen keine Rechtsgrundlagen zum Entzug oder Aufhebung der alten wohlerworbenen Rechte. Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Landesgesetz NRW, von 1924) sieht in § 2 Abs. 1 Ziffer 3 explizit die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vor, welche aufgrund besonderer Rechtstitel beruhen kann (z.B. Patronate). Auch nach Can. 4 des CIC bleiben wohlerworbene Rechte unangetastet. Damit üben die durch alte Rechte legitimierten Kirchenvorstandsmitglieder Ihre Mitgliedschaft aufgrund einer rechtlichen Grundlage aus.

Die einzige derzeitige Möglichkeit hinsichtlich Ihres Anliegens läge in einem fakultativen Verzicht der derzeitigen Rechteinhaber, oder einer Ruhendstellung der Rechte. Die Angelegenheit wurde mit dem Kirchenvorstand und dem Bischöflichen Generalvikariat auch im Sommer 2016 persönlich vor Ort besprochen.

Auch wir können Ihre Ansicht zu einem heutigen Demokratieverständnis und zu einer gewandelten Weltanschauung zu „geborenen“ Rechten nachvollziehen und sehen, dass die staatskirchenrechtlichen Rechtsgrundlagen in vielen Bereichen modernisiert gehören.

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird derzeit reformiert und überarbeitet. Hier befinden sich die (Erz-)Bistümer aus NRW bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Wir gehen davon aus, dass nach der Ablösung des derzeit gültigen Vermögensverwaltungsgesetzes und Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes, die Basis über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden den heutigen Gegebenheiten angepasst sein wird.

Solange bitten wir Sie höflichst um Geduld und Akzeptanz der derzeitigen Rechtslage. Wir hoffen auf einen verständnisvollen, fairen und objektiven Umgang vor Ort zum Wohl eines gedeihlichen Gemeindelebens. Auch unserem Bischof und uns ist sehr an einer abschließenden Regelung und einem dem heutigen bürgerlichen Selbstverständnis angepassten Kirchenvorstandsrecht gelegen.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Antwort abschließend gedient zu haben.

Mit freundliche Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dominique Hopfenzitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)